



## Schutzkonzept

### COVID-19: Sport- und Freizeitanlagen im Besitz der Gemeinde Remigen

#### 1. Geltungsbereich

Dieses Schutzkonzept ist ab Montag, 20. Dezember 2021 gültig für die Turn-, Sport- und Freizeitanlagen im Besitz der Einwohnergemeinde Remigen. Dies betreffen die folgenden Anlagen:

- Turnhalle Remigen (Grösse 276 m<sup>2</sup>)
- Sport- und Aussenanlage Remigen
- Mehrzweckraum Remigen (Grösse 120 m<sup>2</sup>)

#### 2. Ausgangslage – Kurz-Übersicht neue Bestimmungen

Der Bundesrat hat am Freitag, 17. Dezember 2021 nationale Verschärfungen im Zuge der Coronavirus-Pandemie bekannt gegeben. Der Aargau übernimmt sämtliche Bundesvorgaben, zusätzlich gelten aargau-spezifische Massnahmen.

Im Grundsatz gilt neu folgendes:

- Für Aktivitäten in Innenräumen gilt für Personen ab 16 Jahren grundsätzlich die 2G-Zertifikatspflicht. Ein 2G-Zertifikat erhalten Geimpfte und Genesene.
- Für Personen ab 12 Jahren gilt weiterhin in Innenräumen eine Maskenpflicht.
- Die Maskenpflicht kann sowohl bei Proben, Trainings sowie Veranstaltungen aufgehoben werden, wenn der Zugang auf Personen beschränkt wird, die geimpft, genesen und **zusätzlich negativ getestet sind** (2G+). Die 2G+-Regel gilt nicht für Personen unter 16 Jahren.
- Personen, deren Impfung, Auffrischimpfung oder Genesung nicht länger als vier Monate zurückliegt, sind von dieser Testpflicht ausgenommen.
- Ausgenommen von der Zertifikatspflicht sind weiterhin religiöse Feiern, Bestattungen und Veranstaltungen im Rahmen der üblichen Tätigkeit und der Dienstleistungen von Behörden sowie Anlässe zur politischen Meinungsbildung mit bis zu 50 Personen. Hier gilt in Innenbereichen eine Maskenpflicht, ein Konsumationsverbot und die Erhebung der Kontaktdaten von allen Teilnehmenden. Ebenso sind die allgemeinen Hygienemassnahmen (Abstand einhalten, Hände waschen, regelmässiges Lüften etc.) einzuhalten.

#### 3. Sport- und Freizeitaktivitäten – generelle Bedingungen

##### 3.1 Aussenbereich

Für Personen, die sportliche und kulturelle Aktivitäten ausschliesslich im Freien ausüben, gibt es keine Einschränkungen, sofern die Anzahl Personen unter 300 bleibt.

## 3.2 Innenbereich

### Zertifikatspflicht ab 16 Jahren

Für sportliche und kulturelle Aktivitäten in Innenräumen gilt für Personen ab 16 Jahren grundsätzlich die 2G-Zertifikatspflicht. Ein 2G-Zertifikat erhalten Geimpfte und Genesene.

### Maskenpflicht

Jede Person ab 12 Jahren muss in Innenräumen von Sport- und Freizeitanlagen eine Maske tragen. Die Maskenpflicht gilt für alle Anwesenden ab Eintritt ins Gebäude und in allen Innenräumen (Eingangsbereich, Wartebereiche, Garderoben, Zuschauerplätze, etc.). Sie gilt grundsätzlich sowohl für Trainings / Proben wie auch für Veranstaltungen und Wettkämpfe.

- Während der kulturellen oder sportlichen Aktivität dürfen Personen unter 16 Jahren die Maske ablegen. Für alle anderen Personen gilt die Maskenpflicht grundsätzlich auch während der Ausübung der Aktivität, sowohl für Proben, Trainings wie auch für Veranstaltungen und Wettkämpfe.
- Die Maskenpflicht kann aufgehoben werden, wenn seitens des Veranstalters der Zugang auf Personen beschränkt wird, die geimpft, genesen und zusätzlich negativ getestet sind (2G+). Die 2G+-Regel gilt nicht für Personen unter 16 Jahren.
- Personen, deren Impfung, Auffrischimpfung oder Genesung nicht länger als vier Monate zurückliegt, sind von dieser Testpflicht ausgenommen.

### Wirkungsvolles Lüften

Für Aktivitäten in Innenräumen wird weiterhin empfohlen, mindestens alle 30 Minuten wirkungsvoll zu lüften (Stosslüften).

## 4. Wettkämpfe und Veranstaltungen – generelle Bedingungen

### 4.1 Meldepflicht für Veranstaltungen ab 300 Personen

Im Aargau muss jede Veranstaltung ab 300 Personen (es zählen alle Personen – Teilnehmende inkl. Besuchende, Helfende, etc.) den kantonalen Behörden bekannt gegeben werden – unabhängig davon, ob die Veranstaltung in Innen- oder in Aussenräumen stattfindet.

Die Meldung hat über das kantonale Meldeformular, welches unter [www.ag.ch](http://www.ag.ch) oder unter folgendem Link abrufbar ist, zu erfolgen:

<https://www.ag.ch/app/aem/forms/Veranstaltungen-mit-300-bis-999-Personen?mode=prod>

### 4.2 Zertifikats- und Maskenpflicht für Veranstaltungen

An Veranstaltungen in Innenräumen gilt für Personen ab 16 Jahren grundsätzlich die verschärfte Zertifikatspflicht (2G). Ein Zertifikat erhalten Geimpfte und Genesene. Um das Risiko einer Übertragung des Virus durch geimpfte und genesene Personen zu verringern, ist ausserdem das Tragen einer Maske vorgeschrieben

Zudem gelten neu bei Veranstaltungen im Freien ab 300 Teilnehmenden ebenfalls eine Zertifikats- und zusätzlich eine Meldepflicht.

Für die Verpflegung gilt in beiden Fällen, dass nur sitzend konsumiert werden darf. Dies gilt selbst dann, wenn man den Apéro draussen durchführen und die Teilnahme auf Personen, die geimpft oder genesen sind (2G) beschränken würde.

## **5. Schutzkonzepte / Contact Tracing**

Auf der Grundlage der allgemeinen Vorgaben und/oder der Vorgaben des jeweiligen Verbands muss jeder Verein ein Schutzkonzept erstellen. Die Schutzkonzepte müssen vorgewiesen werden können, bspw. im Rahmen einer Kontrolle.

### **5.1 Ausarbeitung und Umsetzung der Schutzkonzepte**

Die Sport- und Freizeitanlagen der Gemeinde Remigen dürfen nur dann benutzt werden, wenn jeder Veranstalter (Sport- und Freizeitverein) ein Schutzkonzept erstellt hat. Die Verbände stellen in der Regel eigene Musterschutzkonzepte zur Verfügung. Die jeweiligen Schutzkonzepte müssen jedoch bei Bedarf der Gesundheitsbehörde vorgewiesen werden können. Wer als Sport- / Freizeitgruppe keinem übergeordneten Verband angeschlossen ist, hat ein eigenes Schutzkonzept zu erstellen.

### **5.2 Schutzkonzepte (Sport- und Freizeitvereine)**

Auf der Grundlage des Standardkonzeptes des jeweiligen Verbandes sowie des vorliegenden Schutzkonzeptes der Sport- und Freizeitanlagen der Gemeinde Remigen muss jeder Veranstalter (Sport-/Freizeitverein) ein auf seine Trainings / Proben und Wettkämpfe / Veranstaltungen angepasstes Schutzkonzept erstellen. Die Schutzkonzepte müssen während dem Betrieb vorgewiesen werden können, bspw. im Rahmen einer Kontrolle.

Es ist Aufgabe des Vereins / Veranstalters sicherzustellen, dass alle...

- Trainerinnen und Trainer, Leiterinnen und Leiter
- Sportlerinnen und Sportler, Musikerinnen und Musiker etc.
- Eltern, Besucher etc.

... detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart / Freizeitbeschäftigung, respektive der Veranstaltung informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und einhalten.

Sollte eine Sport-/Freizeitanlage mehrere verschiedene Nutzergruppen haben, so muss die Einhaltung und Umsetzung der Schutzkonzepte zwischen den Nutzergruppen koordiniert werden.

## **6 Sport- und Freizeitanlagen**

### **6.1 Reinigung der Anlagen**

Die Anlagen, Garderoben, Duschen werden entsprechend den normalen Richtlinien gereinigt und sind benutzbar.

Die Reinigung und Desinfektion von Sport- und Freizeitgeräten ist Aufgabe des jeweiligen Trainings- / Freizeitveranstalters.

### **6.2 Kontaktpersonen**

Als Kontaktperson im Zusammenhang mit den Bestimmungen sowie den Schutzkonzepten dient die folgende Person:

Gemeinde Remigen  
Herr Jonas Hürbin  
Tel. 056 297 82 82

Als Kontaktpersonen bezüglich Fragen zur Reinigung und den Zugang zu Desinfektionsmittel dienen die folgenden Personen:

Schul- und Sportanlage Remigen  
Herr Heiko Stalder  
Tel. 079 254 92 45

Mehrzweckraum Remigen  
Herr Roman Scherer  
Tel. 076 303 42 37

**Dieses Schutzkonzept ersetzt alle bisherigen Konzepte.**